

Das Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS- CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen im Einvernehmen mit der Stadt Pforzheim für das Gebiet der Stadt Pforzheim nachstehende

### Allgemeinverfügung

#### **1. Nächtliche Ausgangsbeschränkungen**

- (1) Täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr des Folgetages ist das Verlassen einer im Stadtgebiet Pforzheim gelegenen Wohnung grundsätzlich untersagt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Stadtgebiet Pforzheims grundsätzlich auch Personen, die nicht in Pforzheim sesshaft sind, untersagt.
- (2) Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Verboten gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Triftige Gründe sind insbesondere:
  - a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  - b) die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
  - c) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen

- d) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- e) Handlungen zur Versorgung von Tieren.

(3) Die Polizei wird angehalten, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu kontrollieren. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

## **2. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Ziffer 9 CoronaVO in der ab 1. Dezember 2020 geltenden Fassung besteht eine durchgehende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (nicht medizinische Alltagsmaske) an Werktagen von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr in folgenden Fußgängerbereichen: Westliche Karl-Friedrich-Straße 1 bis Kreuzung Goethestraße, Leopoldstraße zwischen Kreuzung Westliche Karl-Friedrich-Straße und Kreuzung Zerrennerstraße; der räumliche Geltungsbereich ist dieser Allgemeinverfügung als Anlage beigefügt.
- (2) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Absatz 1 ist nur der in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 CoronaVO genannte Personenkreis (Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr; Personen die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat).
- (3) Eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss auf Baustellen auch im Freien getragen werden, soweit der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden kann.

## **3. Besuchsbeschränkung für Krankenhäuser, vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, Intensivpflege-WGs, Altenheime und Seniorenresidenzen**

In Ergänzung zu §§ 2, 3 i.V.m. § 1 Nr. 1, Nr. 2 CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen wird für Krankenhäuser, vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, Intensivpflege-WGs, Altenheime und Seniorenresidenzen folgendes angeordnet:

Der Zutritt ist nur erlaubt, wenn die Besucher oder die Besucherinnen vor Ort – durch dafür geschultes Personal der Einrichtung – einen für Besucher und Besucherinnen kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Test durchführen lassen und dieser negativ ausfällt oder wenn die Besucher\*innen eine FFP2-Maske ohne Ventil bzw. vergleichbarem Standard (z. B. N95, KN95) tragen. Die in § 3 Absatz 2 Nr. 1 und 2 CoronaVO geregelten Ausnahmen bleiben hiervon unberührt.

#### **4. Regelungen für Beschäftigte in vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, Intensivpflege-WGs, Altenheime und Seniorenresidenzen sowie Fahrer\*innen und Begleitpersonen von Behinderten-Fahrtendiensten**

(1) Beschäftigte in vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, Intensivpflege-WGs, Altenheime und Seniorenresidenzen, die im direkten Kontakt mit Bewohnern oder Bewohnerinnen eingesetzt werden, sind dazu verpflichtet, einen Antigen-Test an sich durchführen zu lassen und diese Testung einmal pro Kalenderwoche zu wiederholen. Die Einrichtungsleitung ist dazu verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren. Die Kosten für die Durchführung der Antigentests trägt die jeweilige Einrichtung.

(2) Alle Beschäftigten in den oben genannten Einrichtungen sind verpflichtet, permanent bei Kontakt mit Dritten eine FFP2-Maske ohne Ventil zu tragen. Diese Verpflichtung gilt auch für Fahrer und Fahrerinnen und Begleitpersonen von Behinderten-Fahrtendiensten. Die in § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 5 CoronaVO geregelten Ausnahmen bleiben hiervon unberührt.

#### **5. Schließung öffentlicher und privater Sportstätten für den Schulsport**

Öffentliche und private Sportstätten, Schwimm-, Hallen und sonstige Bäder werden abweichend von § 13 Absatz 2 Nr. 6 CoronaVO auch für den Schulsport, Studienbetrieb sowie Freizeit- und Individualsport geschlossen.

#### **6. Ansammlungen und private Veranstaltungen**

(1) Im öffentlichen und privaten Raum dürfen sich nur noch Personen zweier Haushalte treffen, maximal jedoch 5 Personen. Kinder des jeweiligen Haushaltes bis einschließlich 14 Jahren sind hiervon ausgenommen. Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft, die nicht Teil dieser Haushalte sind, dürfen

entgegen § 9 Abs. 1 CoronaVO an den Ansammlungen und privaten Veranstaltungen nicht mehr teilnehmen.

(2) § 9 Abs. 2 CoronaVO bleibt unberührt.

## **7. Veranstaltungsverbot**

- (1) Veranstaltungsverbot: Verboten werden alle Veranstaltungen, ausgenommen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung (einschließlich Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebeten) im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 CoronaVO i.V.m. der CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen sowie Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes. Ebenfalls ausgenommen sind Veranstaltungen - nach § 10 Abs. 4 CoronaVO (bspw. die Teilnahme an Gerichtsterminen, Aussagen bei Polizei oder Staatsanwaltschaft, Sitzungen kommunaler Gremien sowie Wahlen und Abstimmungen oder Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung), der Studienbetrieb im Sinne des § 13 Abs. 4 CoronaVO, der Schulbetrieb außerhalb der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums<sup>1</sup>, Angebote beruflicher und betrieblicher Bildung zur Erlangung beruflicher Abschlüsse oder Qualifikationen und die Teilnahme an sonstigen im Präsenzbetrieb durchzuführenden Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen.
- (2) Das Verbot gilt ebenso nicht für Veranstaltungen, die für die Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge zwingend erforderlich sind und nicht aufgeschoben werden können.

## **8. Ausschankverbot Alkohol**

Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist in der Zeit von 17.00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages verboten.

## **9. Schließung von Betrieben**

Es wird der Betrieb folgender Einrichtungen für den Publikumsverkehr untersagt:

- a) Friseurbetriebe,
- b) Barbershops,
- c) Sonnenstudios.

## **10. Verbot besonderer Verkaufsaktionen im Einzelhandel und Einschränkungen von Märkten**

Verboten sind besondere Verkaufsaktionen im Einzelhandel (z. B. Räumungs-, Schlussverkäufe, besondere Rabattaktionen), bei denen unter anderem aufgrund des Event-Charakters oder erwarteten zusätzlichen Publikumsverkehrs ein größerer Zustrom von Menschenmengen erwartet werden kann. Darüber hinaus verboten sind Märkte, welche nicht der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen (z. B. Flohmärkte, Jahrmärkte).

## **11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- a. Ziffer 1-3 und 5-8 dieser Allgemeinverfügung treten am 05.12.2020 in Kraft. Ziffer 4, 9 - 10 dieser Allgemeinverfügung treten am 07.12.2020 in Kraft.
- b. Die Regelungen der Ziffern 2 bis 10 treten mit Ablauf des 22.12.2020 außer Kraft. Abweichend davon treten die Regelungen der Ziffer 1 bereits am 14.12.2020 um 5:00 Uhr außer Kraft.

### **Sofortige Vollziehbarkeit:**

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gesundheitsamt Pforzheim-Enzkreis, Bahnhofstraße 28, 75172 Pforzheim, einzulegen.

Pforzheim, den 04.12.2020

Wolfgang Herz  
Erster Landesbeamter

Anlage 1 (Bereich uneingeschränkte Maskenpflicht)

